

## Beitragsordnung des Athletikclub Konstanz e.V.:

### I. Grundsatz:

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### II. Beschlüsse:

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen, außerdem legt der Vorstand die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 1. eines Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### III. Beiträge - Fälligkeit:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen ab Eintrittsdatum einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben. Er ist jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig.
  - a) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 30 € pro Monat. Optional kann auch jährlich gezahlt werden.
  - b) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Kinder und Jugendliche beträgt 15 € im Monat. Optional kann auch jährlich gezahlt werden
  - c) Der Fördermitgliedsbeitrag beträgt 60 € jährlich. Fördermitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr.
  - d) Für das Mitglied, das über den Verein an Wettkämpfen starten möchte, fällt jährlich ein Beitrag von 60 € an.
2. Das Mitglied erteilt hierfür dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 25 € für Mitglieder nach 1 a)b)d), die nach Aufnahme in den Verein mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird.
4. Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein Umlagen erheben. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### IV. Pflichten:

1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
2. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 10.00 Euro jährlich.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach III. Beiträge Nr. 1 eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen. Die Zahlungserinnerung an Außenstände ist kostenfrei.

### V. Kündigung:

Die Kündigung aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung in Form von einem Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

### VI. Datenspeicherung:

Das Mitglied und der Zahlungspflichtige sind damit einverstanden, dass ihre Daten für Vereinszwecke gespeichert werden. Der Verein wird die Daten ausschließlich im Rahmen der Vereinsverwaltung verwenden und nicht an Dritte weitergeben.

Stand: Januar 2019